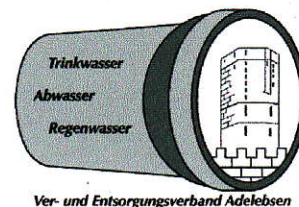


Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Der Verbandsvorsteher



Grundstücksentwässerungsanlage ist verstopft:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist dann verstopft, wenn vom Kontroll/Revisions-Schacht Richtung Gebäude eine Verstopfung vorliegt. Dann muss der Eigentümer eine Spülwagen-Firma beauftragen und die Kosten übernehmen.
Der VEV trifft keine weiteren Maßnahmen.

Kann nicht festgestellt werden ob im öffentlichen oder im privaten Bereich die Verstopfung ist gilt folgende Regelung:

1. Der Eigentümer oder der VEV (nur nach Klärung Pkt. 3-6) informiert eine Spülwagen-Firma.
2. Es muss dann genau festgestellt werden wo die Verstopfung liegt (z.B. ausmessen Spülschlauch bis zum Hindernis)
3. Liegt die Verstopfung im öffentlichen Bereich, Kosten trägt VEV
4. Liegt die Verstopfung im privaten Bereich, Kosten trägt der Eigentümer
5. Liegt die Verstopfung im Bereich der Grundstücksgrenze (ca. 0,5m vor oder hinter der Grenze) so teilen sich der VEV und der Eigentümer die Kosten.
6. Sollte die Verstopfung im öffentlichen Bereich liegen, die Ursache aber durch Einleitungen vom Grundstück aus passiert sein, so trägt der Eigentümer die Kosten (Verursacherprinzip)

Wichtig:

Ein Spülfahrzeug wird vom VEV nur dann angefordert, wenn der Grundstückseigentümer mit der Regelung der Punkte 1. – 6. Einverstanden ist. Dieses muss unter Zeugen bzw. schriftlich erklärt werden.

Sollten nach Beseitigung der Verstopfung eine Baumaßnahme durchgeführt werden müssen, so gilt für die Kostenverteilung die gleiche Regelung wie unter Punkte 3. – 6. beschrieben.

Ist der Grundstückseigentümer nicht anwesend, so ist ein Bevollmächtigter (z.B. durch telefonische Absprache) festzulegen.

Der Grundstückseigentümer/Bevollmächtigte erklärt, dass er mit der Kostenteilung (wie oben beschrieben, Punkte 3. – 6.) einverstanden ist:

Datum

Name

Unterschrift